



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung
 - Im MI sind die gem. § 6 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes
 - Im MI sind die Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 unzulässig.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
Das Flurstück 188/5 wird mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger der zu vermessenen Teile der Flurstücke 188/6 und 184/8 belastet.
- Die örtliche Bauvorschrift Nr. 35A "Breslauer Straße/Altdorf-Mitte" findet für das Änderungsgebiet keine Anwendung.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung
- Mischgebiete
 - Dorfgebiete
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- Baugrenze
- Füllschema der Nutzungsschablone
- | MI | | Art der baulichen Nutzung | |
|-----|-----|--|--|
| 0,4 | 0,8 | Grundflächenzahl (GRZ) | Geschossflächenzahl (GFZ) |
| II | 0 | Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche | Verhältnis der Summe der Geschossflächen zur Grundstücksfläche |
| | | Anzahl der Vollgeschosse | offene Bauweise |
- Sonstige Planzeichen
- Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplan-Änderung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Vorstehende Ablichtung stimmt mit der Urschrift überein und wird hiermit beglaubigt.

Emmerthal, den 28.06.1999
Gemeinde Emmerthal
Der Gemeindedirektor

IA
(Signature)
(Lücke)

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde diese Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35, bestehend aus der Planzeichnung, den obenstehenden textlichen Festsetzungen; als Satzung beschlossen.

Emmerthal, den 28.06. 1999

GEZ. HEISSMEYER
Bürgermeister

GEZ. JARCK
Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE

1. DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.09./07.12.1998 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 35 MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN BESCHLOSSEN.
DER ÄNDERUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 10.02.1999 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

EMMERTHAL, DEN 18.08. 1999

GEZ. JARCK
GEMEINDEDIREKTOR

3. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AUSGEARBEITET VON DER PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORD GMBH GROSSE STRASSE 56 27356 ROTENBURG (WÜMME) TEL.: 04261/9293-0

ROTENBURG (WÜMME), DEN 21.06. 1999

GEZ. BEHRENS
PLANVERFASSER

2. KARTENGRUNDLAGE :
LIEGENSCHAFTSKARTE : 2668 D
MASSTAB : 1:1000

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTÄTTET (§ 13 ABS. 4 DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 02.07.1985, NDS. GVBL. S. 187, GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 12 DES GESETZES VOM 19.09.1989, NDS. GVBL. S. 345)

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 01.1998)

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

HAMELN, DEN

KATASTERAMT HAMELN

4. DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.09./07.12.1998 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 03.04.1999 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15.04. BIS 17.05.1999 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

EMMERTHAL, DEN 18.08. 1999

GEZ. JARCK
GEMEINDEDIREKTOR

5. DER RAT / VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.09./07.12.1998 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 03.04.1999 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15.04. BIS 17.05.1999 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

EMMERTHAL, DEN

GEZ. JARCK
GEMEINDEDIREKTOR

6. DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 28.06.1999 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

EMMERTHAL, DEN 18.08. 1999

GEZ. JARCK
GEMEINDEDIREKTOR

7. DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM 21.07.1999 IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 21.07.1999 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

EMMERTHAL, DEN 18.08. 1999

GEZ. JARCK
GEMEINDEDIREKTOR

8. INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANS NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

EMMERTHAL, DEN

GEZ. JARCK
GEMEINDEDIREKTOR

9. INNERHALB VON 7 JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

EMMERTHAL, DEN

GEZ. JARCK
GEMEINDEDIREKTOR



GEMEINDE EMMERTHAL

BEBAUUNGSPLAN NR. 35

1. ÄNDERUNG

"BRESLAUER STRASSE / ALTDORF-MITTE"

1 : 1.000
Stand 01/99

